

724. Baulinien. Mit Eingabe vom 14. Januar 1897 ersucht der Stadtrat Winterthur um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

1. Badgasse;
2. Gütlifraße;
3. Schügenstraße;
4. Palmstraße;
5. Bäckerstraße;
6. Töpferstraße;
7. Straße Kat.-No. 3112.

Dem Gesuche ist ein Bericht des Stadtbauamtes beigegeben, worin die Baulinienabstände und Straßenbreiten speziell aufgeführt und teilweise auch die Gründe, die für deren Festlegung begleitend waren, angegeben sind.

In einem ebenfalls beiliegenden Attestat des Bezirksrates Winterthur wird bezeugt, daß gegen die in Frage kommenden, im Amtsblatt No. 89 vom 6. Nov. 1896 publizirten Baulinien keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bezüglich der vorliegenden Bau- und Niveaulinien sind folgende Bemerkungen zu machen:

ad 1. Badgasse. Es handelt sich hier darum, eine durchgreifende Verbreiterung des bisherigen schmalen Gäßchens anzustreben und dadurch eine genügende Verbindung zwischen Geiselweidstraße und Grabengasse zu schaffen. Es bestehen an der Badgasse zwar bereits Baulinien, die schon unterm 17. April 1875 genehmigt wurden, es schließen sich dieselben aber mit Ausnahme der kurzen Strecke zwischen Platanenstraße und Neustadtgasse ganz den bestehenden Gebäulichkeiten an, nehmen also in Aussicht, den gegenwärtigen Zustand auch für die Zukunft fortbestehen zu lassen.

Das neue Projekt geht nun davon aus, abgesehen von einer Rektifikation der Baulinie nur die nördliche Häuserreihe intakt zu lassen, dagegen die südliche Baulinie so zu verlegen, daß dieselbe der nördlichen parallel wird und durchgängig 10 m Abstand von derselben erhält. Es ist hiebei vorgesehen, daß die neuen Häuserfluchten mit den Baulinien zusammenfallen, ferner sind beidseitig 2 m breite Trottoirs in Aussicht genommen, so daß für die Fahrbahn noch eine Breite von 6 m übrig bleibt.

Eine Vergrößerung des Baulinienabstandes über 10 m wäre allerdings wünschenswert, wie es auch zur Verschönerung wesentlich beigetragen hätte, wenn die Straßenkorrektur ohne Richtungsbruch hätte durchgeführt werden können; doch ist im Berichte des Stadtbauamtes darauf hingewiesen, daß von weiter gehenden Eingriffen habe Umgang genommen werden müssen, ansonst die Straßenverbesserung von vornherein verunmöglicht worden wäre. Auch im projektirten Umfange wird die Korrektur ganz erhebliche Kosten verursachen und da im Uebrigen auch die so erzielten Verbesserungen den Bedürfnissen in befriedigender Weise Genüge leisten, so darf den vorliegenden Baulinien ohne Bedenken die Genehmigung erteilt werden.

ad 2. Gütlifraße. Es betrifft dies die Gütlifraße zwischen der Töbertobelstraße und dem Alpgut. An dieser Straße von differirender Breite sind die Baulinien in der Weise festgelegt, daß sie in

einer Distanz von 7,50 m parallel zur Straßengrenze gezogen sind, unter sich also einen Abstand von 15 m haben. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

ad 3. Schützenstraße. Zwischen Zürcherstraße und Wartstraße. Die projektierte Straßenbreite beträgt 13 m, wovon 8 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das nördliche und 3 m auf das südliche Trottoir entfallen. Die nördliche Baulinie stimmt mit der Straßengrenze überein, während die südliche einen Abstand von 5 m von derselben erhält, der Gesamtbaulinienabstand beträgt somit 18 m. Für die Ausmündung der Schützenstraße in die Zürcherstraße ist eine neue Brücke in der geradlinigen Fortsetzung der ersten vorgesehen. Auch der Genehmigung dieser Baulinien steht nichts entgegen.

ad 4. Palmstraße. Nachdem die Baulinien für das Teilstück der Palmstraße zwischen Bahn- und Römerstraße bereits durch Regierungsbeschluß vom 8. Oktober 1896 genehmigt worden sind, handelt es sich gegenwärtig um den übrigen Teil dieser Straße zwischen Römer- und Grünenstraße.

Für die Strecke Römerstraße-Geiselweidstraße beträgt bei einer Straßenbreite von 9,20 m der Abstand der westlichen Baulinie von der Straßengrenze 4 m, während auf der östlichen Seite der Straße dieser Abstand auf 5 m erhöht ist, woraus ein Gesamtbaulinienabstand von 18,20 m resultiert. Zwischen Geiselweid- und Grünenstraße besitzt die Straße eine Breite von 10,2 m, für die Vorgärtenbreite ist westlich ein Streifen von 4 m, östlich ein solcher von 6,5 m Breite in Aussicht genommen, so daß der Abstand zwischen den Baulinien 20,70 m beträgt.

ad 5. Bäckerstraße. Diese circa 100 m lange Verbindungsstraße zwischen Mühlebrücke- und Grünenstraße hat eine Breite von 5,40 m, westlich beträgt der Abstand der Baulinie von der Straßengrenze 6 m, östlich 4,5 m, woraus sich ein Gesamtbaulinienabstand von 15,90 m ergibt.

ad 6. Löpferstraße. Bei einer Straßenbreite von durchgängig 5,40 m und einem Abstand von 4,5 m zwischen nördlicher Baulinie und Straßengrenze beträgt der Abstand der südlichen Baulinie von der Straßengrenze zwischen Bäckerstraße und Straße Kat.-No. 3112 1,50 m, von hier bis zur Palmstraße 2,1 m, der Gesamtbaulinienabstand dementsprechend 11,40 m und 12 m. Es ist also der in § 11 des Baugesetzes geforderte Minimalabstand von 12 m zwischen den Baulinien nicht überall erreicht; mit Rücksicht darauf, daß sich der kleinere Abstand von 11,40 m nur auf eine circa 40 m lange Strecke ausdehnt, und es sich nur um eine Quartierstraße mit geringem Verkehr handelt, die Baulinien sich überdies den bereits bestehenden Gebäuden anpassen, liegt aber kein Grund zur Nichtgenehmigung derselben vor.

ad 7. Straße Kat.-No. 3112. Für diese nur circa 40 m lange Querstraße zwischen Bäcker- und Grünenstraße sind die bestehenden Häuserfluchten ebenfalls als Baulinien angenommen, obschon der Abstand zwischen denselben auch nur 10,8 m beträgt. Auf die Straße entfällt eine Breite von 5,4 m, auf die Vorgärten eine solche von 2,50 und 2,70 m. Die nämlichen Gründe, die für die Bäckerstraße angeführt wurden, lassen es auch hier angezeigt erscheinen, den Baulinien die Genehmigung doch zu erteilen.

Zu den Niveaulinienplänen ist im Allgemeinen die Bemerkung zu machen, daß es durchaus nicht gesagt ist, daß die Niveaulinien immer dem bestehenden Längsprofil der betreffenden Straßen folgen, namentlich wo Korrekturen der Straßen in Aussicht genommen sind. Kleinere unschöne Gefällsbrüche lassen sich mit der Zeit durch Be-

Kiesungen, Scharren etc. beseitigen und es sollte hierauf für Aufstellung der Niveaulinienpläne mehr Rücksicht genommen werden, als es bei der Stadtbehörde von Winterthur in der Regel geschieht.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgenden vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien wird die Genehmigung erteilt:

1. Badgasse zwischen Platanenstrasse und Grabengasse (abgeänderte Baulinie);
2. Güttlistrasse zwischen Töbertobelstrasse und Alpgut;
3. Schützenstrasse zwischen Zürcherstrasse und Wartstrasse;
4. Palmstrasse zwischen Römer- und Grünenstrasse;
5. Bäckerstrasse zwischen Mühlebrücke- und Grünenstrasse;
6. Töpferstrasse zwischen Bäckerstrasse und Palmstrasse;
7. Strasse Kat.-No. 3112 zwischen Töpfer- und Grünenstrasse.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 10 April 1897.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatschreiber:

Leun